

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 19.12.2025 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Präambel:

Die Verordnung regelt die Wasserbezugsgebühren für Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Gemeinde Gerersdorf-Sulz. Ziele der Verordnung sind es, die Wasserversorgung in der Gemeinde Gerersdorf-Sulz sicherzustellen und eine einheitliche Gebühr im direkten Versorgungsgebiet der Gemeinde Gerersdorf-Sulz. Eine Anpassung der Tarife ist unter anderem deswegen notwendig, da die Gemeinde Gerersdorf-Sulz nach Gerersdorf und der bisherigen Genossenschaften „Rehgraben-Dorf“ und „Rehgraben-Berg“ nun auch Wasserversorger der bisherigen Wassergenossenschaft Sulz ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Gemeinde Gerersdorf-Sulz werden laufende Gebühren ausgeschrieben.
- (2) Jeder Eigentümer einer Baulichkeit (Gebäude, Betriebe, Anlagen) ist verpflichtet eine Wasserentnahme über die übliche Bezugsmenge hinaus im Vorhinein beim Gemeindeamt zu melden. Anfallende Kosten an Dritte bei Nichtmeldung werden dem Verursacher weiterverrechnet.

§ 2

- (1) Der Bereitstellungsbeitrag (Grundbeitrag) für jeden Anschluss wird mit jeweils 65,00 Euro pro Wasserzähler und Jahr festgelegt.
- (2) Wohnungsanlagen mit mehreren Wohneinheiten (Wohnungen) haben für jede Wohneinheit einen Grundbetrag zu entrichten. Ausgenommen davon sind Mehrfamilienhäuser, die als Familienverbund betrachtet werden können.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,45 Euro.
- (2) Die Zählergebühr beträgt pro Anschluss und Zähler 25,00 Euro pro Jahr.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 6

- (1) Jeder Anschluss einer Baulichkeit (Gebäude, Betriebe, Anlagen) kann über Ansuchen des Abnehmers stillgelegt oder aufgelassen werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, im Fall einer Stilllegung ein Absperrventil einzubauen.
- (3) Die Auflassung hat an der Abzweigung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zu erfolgen.
- (4) Die Kosten für die Stilllegung sowie die Auflassung des Anschlusses sind durch den Abnehmer zu tragen.

§ 7

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf – Sulz betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2025
Abgenommen am: 05.01.2026

Der Bürgermeister:

